

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Gesetz zu dem Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe)

WassLÜbkG

Ausfertigungsdatum: 02.09.1994

Vollzitat:

"Gesetz zu dem Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe vom 2. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2333)"

vgl. nur noch Fundstellennachweis B

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 17. 9.1994 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art 1

Dem in Helsinki am 18. März 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Art 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen der Anlagen I bis III zu dem Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Art 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen nach seinem Artikel 26 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.